KDU + Jobcenter

Begründung:

Für Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind folgende Änderungen eingetreten: Die Gebühren nach der DV Asyl wurden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für ungültig erklärt (Urteil vom 16.05.17, Az. 12 N 18.9). Bis zur erneuten Kalkulation können deshalb vom Jobcenter keine Kosten der Unterkunft übernommen werden.

1. Der Bescheid vom 10.04.2018 war somit teilweise aufzuheben.
   Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden kann und Ihr Anspruch von dem hier bewilligten abweicht. Die bis dahin gezahlten Leistungen werden dabei berücksichtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie gegebenenfalls zu viel gezahlte Leistungen erstatten müssen (§ 41 a Abs. 6 SGB II) Sofern sich keine Änderungen ergeben, erhalten Sie nur dann erneut einen Bescheid, wenn Sie dies beantragen. Bitte beachten Sie, dass die zum Erlass einer abschließenden Entscheidung erforderlichen leistungserheblichen Tatsachen von Ihnen nachzuweisen sind (§ 41 a Abs. 3 Satz 2 SGB II i. V. m. § §§ 60,61,65,65 a SGB I)
2. Sie sind grundsätzlich leistungsberechtigt nach § 7 SGB II. Insbesondere liegt Hilfebedürftigkeit vor, weil der notwendige Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen nicht ausreichend gesichert werden kann (§§ 9, 11, 12 SGB II).
3. Bitte beachten Sie ggf. die weiteren Bewilligungen, Auflagen, Bedingungen und Hinweise.
4. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides beruht auf § 64 Sozialgesetzbuch X -SGB-.

Weitere Bewilligungen, Auflagen, Bedingungen
Hinweise: